



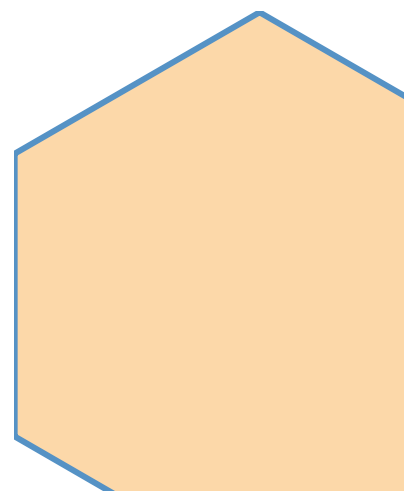
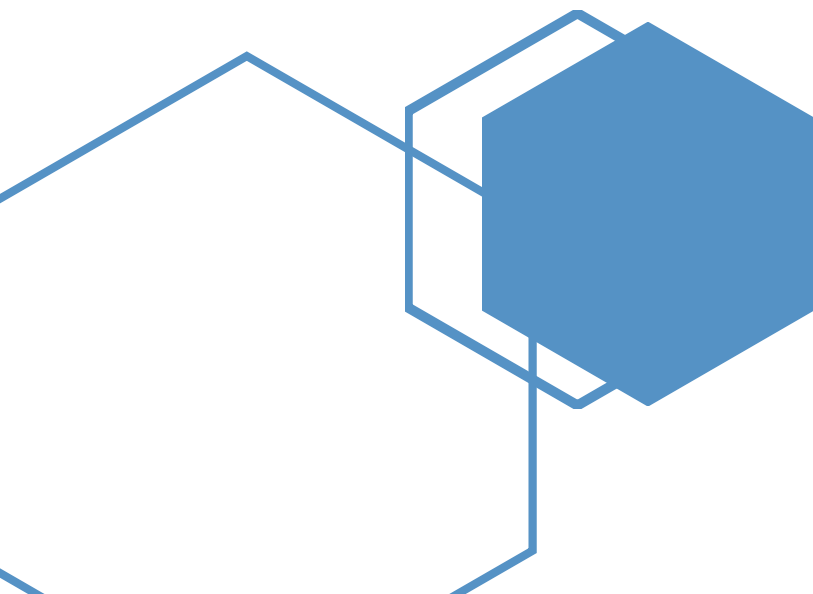
Besuchskonzept

Seniorenbetreuung und -pflege „bei St. Otto“ GmbH

Ansprechpartner: Frau Lütke Kristine (Geschäftsleitung), Frau Boss Ramona (Pflegedienstleitung), Frau Loy (Qualitätsmanagementbeauftragte)

Julienstraße 6 91207 Lauf an der Pegnitz

Telefon: 09123/ 99035-0





Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie, aktuell mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19, ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend. Gerade die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind eine besonders gefährdete Gruppe. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Gemeinsam Lebensmomente Pflegen

Wertschätzung und
Würde vermitteln

Selbstbestimmtheit
bestreben und
respektieren

Gemeinsam
Lebensqualität
schaffen

Geborgene Pflege und
Betreuung

Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung:

Gemäß unseren Pflegeleitbildes

„Gemeinsam Lebensmomente Pflegen“

und unseren Leitsätzen

„Wertschätzung und Würde vermitteln – Selbstbestimmtheit bestreben und respektieren – Gemeinsam Lebensqualität schaffen – Geborgene Pflege und Betreuung“

möchten wir unser Bestmöglichstes tun, Besuche in der Einrichtung möglichst durchgehend und langfristig zu ermöglichen. Grundsätzlich ist in den stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern seit dem 29.06.2020 ein Besuch in der Einrichtung ohne weitere Einschränkungen möglich. Jedoch muss weiterhin in der Einrichtung ein Hygiene- und Schutzkonzept vorliegen und strikt umgesetzt werden. Das generelle Besuchsverbot ist mit Erlass des 4. BayLfSMV ist hiermit außer Kraft gesetzt. Nachfolgend sind deshalb Kriterien für das einrichtungsinterne Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel hat, das Infektionsrisiko für die Bewohner/innen sowie die Mitarbeiter/innen in der Pflege, Betreuung und Therapie soweit wie möglich zu reduzieren. In der Organisation der Besuche ist weiterhin die anfallende Mehrbelastung für die Mitarbeiter/innen, welche durch diese besonderen Schutzmaßnahmen und Begleitung der Besuche eingebunden sind, zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Örtlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur sowie die Lebensqualität aller Bewohner/innen darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden. Außerdem gelten die aktuellen Regelungen der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung. Aktuell wurde ein bayernweites Ampelsystem entwickelt, welches die Besuchsmodalitäten in der Pflegeeinrichtung beeinflussen kann. Nähere Erläuterungen hierzu bei dem Punkt Besucherkreis.

Die Besuchszeiten können im Einzelfall nach Absprache durch die Einrichtung (Pandemieteam) ergänzt werden.

Für alle gilt eine Maskenpflicht. Für den Besuch reicht eine sogenannte Community-Maske nicht aus. Hier wird von der Einrichtung ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt. An Besucher, die ihren Besuch im Zimmer vornehmen möchten, werden FFP2-Masken ausgegeben. Das Tragen dieser ist in den Bewohnerzimmern Pflicht. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können, besteht die Möglichkeit Schutzvisiere einzusetzen. Die Einrichtung bittet darum, in eine entsprechende ärztliche Bescheinigung Einsicht nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich sind die Angehörigen bzw. Bezugspersonen für die besondere Gefährdungslage in den Einrichtungen zu sensibilisieren. Fenster- und Balkonbesuche, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m und mehr problemlos eingehalten werden kann, sind wie bisher möglich. Weiterhin gilt nach wie vor das generelle Abstandsgebot - Körperkontakt mit dem/ der Bewohner/in ist zu vermeiden. In der Einrichtung ist ein sogenannter „Umarmungsvorhang“ vorhanden, welcher für kurze Umarmungen genutzt werden kann.

Weitere Grundlagen:

- Besuchskonzept/ Hygienekonzept muss in aktueller Form vorliegen
- Eine ausreichende Schutzausrüstung (→ Mund-Nasen-Schutz sowie FFP2-Masken), um auch Besucher ausstatten zu können. Ist dies nicht gegeben, kann ein persönlicher Besuch in der Einrichtung weiterhin untersagt.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen (Verdachtsfall) oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Dasselbe gilt auch für Bewohner/innen, die sich in Quarantäne (Schutzmaßnahme nach z.B. einem KH-Aufenthalt) befinden.
- Einmal wöchentlich, an jedem Montag, bietet die Einrichtung einen festen „Test-Tag“ an. Die buchbaren Zeiten für die Testungen können weiter unten im Konzept unter dem Punkt „Zeitrahmen und Zeitkorridore“ entnommen werden. Das negative Ergebnis ist eine Woche gültig.
- Besuche müssen auch weiterhin vorab gebucht werden.
- Besuche können auf Basis des Schnelltestkonzeptes (bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses) auch in den Bewohnerzimmern stattfinden.
- Für die Durchführung der PoC-Antigen-Tests muss von den Besuchern eine Einverständniserklärung ausgefüllt werden.
- Ist ein PoC-Antigen-Test positiv, erfolgt eine Meldung durch die Einrichtung an das zuständige Gesundheitsamt. Ein Besuch ist dann nicht möglich. Zudem darf der Besucher die Einrichtung erst dann wieder betreten, wenn ein negativer PCR-Test vom Hausarzt vorliegt.
- Die Bestätigung aller Voraussetzungen ist von dem/ der Besucher/in vor Betreten der Einrichtung schriftlich, in diesem Falle auf dem zur Verfügung gestellten Termin-Tools auf der Homepage. Hier können sich Angehörige, Bekannte, etc. eines Bewohners beliebig einen Termin heraussuchen und verbindlich buchen. Der Termin ist dann geblockt und kann von keiner weiteren Person mehr gebucht werden. Der Termin-Tool dient gleichzeitig zur Registrierung der Besucher mit den Angaben von Namen, Datum, Uhrzeit, Dauer und Kontaktdaten. Die Registrierungsdaten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht, sofern kein Auftreten eines SARS-CoV-2 – Falles bekannt wird. Das Hygiene- und Schutzkonzept wird mit Abschluss des Heimvertrages ausgegeben. Aktualisierungen werden zusätzlich auf postalischem Wege zur Kenntnis gebracht. Eine aktuelle Version des Konzeptes ist jederzeit auf der Homepage der Einrichtung einsehbar.



- Zudem sind im Termine-Tool Fragen zu SARS-CoV-2 hinterlegt. Besucher werden aufgefordert Angaben zu machen, ob sie in den letzten 14 Tagen einen Aufenthalt in einem genannten Risikogebiet oder einem Land mit einer aktuellen Reisewarnung nach Robert-Koch-Institut hatten. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine Terminbuchung nicht möglich.
- Weiterhin können Termine jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. In diesem Fall findet die Registrierung mit Erfassung der „Corona- Fragen“ direkt vor dem Besuch an.
- Jeder Besucher erhält vor Betreten der Einrichtung eine Unterweisung in die internen und vorgeschriebenen Hygienerichtlinien. Sollte der Besucher diese verwehren, kann ein Zutritt der Einrichtung verwehrt werden.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die A-H-A-L Regeln gelten nach wie vor, Stichproben zur Überprüfung sind im Einzelfall möglich. Bei mehrfacher Missachtung kann ein Besuchsverbot im Bewohnerzimmer ausgesprochen werden.
- FFP2-Maske ist bei Besuchern in Bewohnerzimmer Pflicht und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz reicht bei Besuchen im Besucherraum aus.

Besucherkreis:

Die allgemeinen Regelungen zu dem Besucherkreis basieren auf den Regelungen des bayerischen Gesundheitsministerium. (8. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept). Aus Gründen des Infektionsschutzes kann der Kreis der möglichen Besucher/ innen auf **Angehörige / Bezugspersonen** ab einer gelben Ampel für den Landkreis Nürnberger – Land begrenzt werden:

- Ehegatten
- Lebenspartner
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Verwandte in gerader Linie
- Geschwister
- Eine weitere feste Person (Bezugsperson)

Bei einer roten sowie dunkelroten Ampel für den Landkreis Nürnberger-Land bzw. einem Beschluss zur Kontaktbeschränkung der Bundesregierung kann der Besucherkreis eingeschränkt werden:

- Ehegatten/ Lebenspartner
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft



Besucheranzahl:

Den Vorgaben der Landes- und Bundesregierung und des örtlichen Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Die jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen sind umzusetzen.

Ab einer Inzidenz mehr als 100 pro 100.000 Einwohner wird die Anzahl der Besucher, **auf zwei feste der Einrichtung benannten Bezugspersonen** festgelegt. Unter einem Wert von 100 pro 100.000 Einwohner entfällt die Eingrenzung auf feste Bezugspersonen. Die einschlägigen Empfehlungen zur Kontaktminimierung sind zu beachten.

Ab einer regionalen Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner wird die Anzahl der Besuche pro Bewohner auf **eine** Person zu einer Zeit begrenzt. Bei einer Inzidenz von 50 bis 100 pro 100.000 Einwohner können **bis zu 2 Personen** aus einem Hausstand gleichzeitig einen Bewohner besuchen. Die Regelungen für Besuche in einem Doppelzimmer sind zu beachten. Bei einer Inzidenz von bis zu 50 pro 100.000 Einwohner können kleine Geburtstagsfeiern mit bis zu 5 Personen oder ähnliches stattfinden. Diese müssen im Vorfeld (ca. 7 Tage) mit der Einrichtung abgesprochen werden. Aus Gründen der organisatorischen Umsetzbarkeit können **bis zu 3 Bewohner/innen gleichzeitig** Besuch empfangen. Die Einrichtung behält sich hier aber vor, die maximale gleichzeitige Besucheranzahl zu unterschreiten.

Im Doppelzimmer kann aus räumlichen Gründen (Einhaltung der Abstandsregeln) nur ein Bewohner von einer Person gleichzeitig Besuch empfangen. Besuche können nach Absprache auch weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss stattfinden. Spaziergänge sind weiterhin jederzeit möglich. Auch Fenster- und Balkonbesuche können wir gehabt stattfinden.

Besuchsintervalle:

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, langfristig Besuche ermöglichen zu können. Tägliche Besuche sind aufgrund des derzeitigen organisatorischen und personellen Mehraufwands und der Bewohnerzahl nicht möglich. Hiermit will die Einrichtung sicherstellen, dass jede/r Bewohner/in die Möglichkeit hat, Besuch zu empfangen. Die Besuchsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt einer personellen Absicherung in der Pflege, Betreuung und Therapie der Bewohner/innen. Besuche setzen besondere Schutzvorkehrungen voraus. Sie bedürfen gute personelle Vorbereitung und Begleitung. Beginnend mit dem Controlling der Anmeldungen, über das Begrüßen des Besuchs, der Hygieneeinweisung, der Durchführung eines Corona-Schnelltests und der Begleitung zu den Bewohnerzimmern. Grundlage für die Durchführung der Schnelltests ist die im Dienstplan ersichtliche Freistellung von Pflegefachpersonal. Zudem soll einer Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu jeder Zeit gewährleistet sein und die pflegerische, psychosoziale und therapeutische Versorgung der Bewohner/innen sichergestellt sein. Ethisch-soziale Gründe stellen den Rahmen für Ausnahmen von den oben genannten Regelungen.



Wann immer möglich wird auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner und ihre An- und Zugehörigen eingegangen. Der Besuch von Bewohner/innen, die sich im Sterbeprozess befinden ist nach Absprache jederzeit möglich.

Zeitraumen und Zeitkorridore:

Die Besuchsdauer **auf den Zimmern** wird nicht eingeschränkt. Es wird empfohlen, dass ein Besuch nicht länger als **60 Minuten** andauert. Für Besuche im **Besucherraum** gilt aus organisatorischen Gründen eine Begrenzung auf **45 Minuten**.

Für Besucher, die am Schnelltestkonzept teilnehmen gilt, dass diese sich **einmal wöchentlich montags** nach Terminvereinbarung testen lassen können. Ein negatives Testergebnis ist für eine Woche gültig. Besuche sind grundsätzlich **spätestens 2 Tage vor Besuchstermin** telefonisch oder 2 Tage vor dem Besuchstermin auf der Homepage im Besucher-Tool zu reservieren. Für eine telefonische Terminvereinbarung sind Frau Zeitelhack, Frau Löckler und Frau Lütke aus der Verwaltung zuständig. Zwischen den Besuchen und den durchgeführten Schnelltests ist ausreichend Zeit eingeplant, um eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Gegenstände und Kontaktflächen vornehmen zu können. Die Zeitkorridore für eine PoC-Antigen-Testung sowie für die Besuche sind auch im Termine-Tool für Besucher hinterlegt.

Die aktuellen Besuchszeiten sind:

- **Dienstag 09:45 – 11:30 Uhr und von 14:00 -17:45 Uhr**
- **Donnerstag: 09:45 – 11:30 Uhr und von 14:00 -17:45 Uhr**
- **Freitag: 14:00 – 17:45 Uhr**
- **Samstag: 09:45 – 11:30 Uhr und von 14:00 -17:45 Uhr**
- **Sonntag: 10:00 – 11:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr**

Die aktuellen Startzeiten MONTAGS für eine PoC-Antigen-Testung:

- **09.30 Uhr bis 11:30 Uhr im Halbstundentakt**
- **13:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Halbstundentakt**

Die Durchführung inklusive Auswertung der PoC-Antigen-Tests beansprucht ca. 20 bis 30 Minuten.



Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung, haben immer und zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Einrichtung selbstbestimmt zu verlassen, z.B. zu Spaziergängen. Wenn ein/ eine Bewohner/in die Einrichtung verlassen möchte, statten wir diese/n mit einer FFP2-Maske aus.

Spaziergänge mit Bewohnern sind im Rahmen der Besuchszeiten für Besucher unter Einhaltung der Hygienerichtlinien, wie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beider Parteien, grundsätzlich erlaubt. Befindet sich der/die Bewohnerin in Quarantäne sind Spaziergänge nicht möglich. Unter Quarantäne verstehen wir die besonderen Schutz- und Isolationsmaßnahmen nach KH- Aufenthalt oder Neueinzug. Es gelten weiterhin die Regelungen der Bundesregierung vom 28.10.2020 und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Eine gemeinsame Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme bei Besuchern und deren Bewohner/in kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:

Der Mindestabstand von 1,5 Meter wird eingehalten

Die Einrichtung (Geschäftsleitung) kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und als Ultima Ratio **von ihrem Hausrecht** Gebrauch machen, Besuche generell zu untersagen. Besuchsverbote können auch bei einer Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzelner Besucher/innen ausgesprochen werden. Der Besucher/ die Besucherin wird zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Maßnahmen mehrfach missachtet, so wird die Möglichkeit der betreffenden Personen, Besuche auf den Zimmern durchzuführen, eingeschränkt. Besuche sind weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss möglich. Im Ausnahmefall und als letzter Schritt kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Die Einrichtung verfolgt den Ansatz, in Absprache mit den betroffenen Bewohnern und ihrer An- und Zugehörigen möglichst mildere Lösungen zu finden.

Sonstige Voraussetzungen:

- Nach Abschluss des Besuchs ist der/die Besucher/in durch Mitarbeitende zum Ausgang zu begleiten bzw. zu verabschieden nochmals auf Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) hinzuweisen. Ein Mülleimer zur Entsorgung von Schutzmaterial ist im Eingangsbereich aufgestellt.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Mitgebrachte Geschenke für die Bewohner/innen von Besuchern können die Besucher selbst überreichen.
- Wäsche von Bewohner/innen darf während eines Pandemiefalles nicht von Besuchern mitgenommen werden und muss in der Einrichtung gewaschen werden.



Daneben können immer Orte der Kommunikation, wie z.B. Fenster bzw. Balkone, gewählt werden, sofern der/die Besucher/in sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohner/innen gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten.

Dies sind in der Einrichtung:

- **Innenbereich:** Speisesaal EG (hier befinden sich zwei sogenannte „Besucherinseln“) – der Raum befindet sich unmittelbar am Eingang der Einrichtung. Um die Wahrung der Privatsphäre sowie Abstandsgebote einzuhalten, sind zwischen den 2 Besucherinseln Trennwände nach empfohlener Größe der Handlungsempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums aufgestellt. Eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist vorhanden. Der Besuchsraum wird für Besucher genutzt, die nicht am Schnelltestkonzept teilnehmen.
- **Außenbereich:** Hof (hier befinden sich drei sogenannte „Besucherinseln“) – der Außenbereiches wird nur bei schönem Wetter genutzt. Somit wäre der Innenbereich geschlossen. Bei der Nutzung des Außenbereiches ist ein Eintreten in und durch die Einrichtung nicht erforderlich, da dieser von außen zugänglich ist.

Wenn im Ausnahmefall ein Besuch in einem Doppelzimmer nicht möglich ist, weil schon ein Besucher vor Ort ist, kann weiterhin der Speisesaal der jeweiligen Station für Besuche genutzt werden. Hier wird für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt.